

Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen

# Allgemeine Prüfungsordnung

## Erster Abschnitt

### Geltungsbereich und Ziele

#### § 1 Geltungsbereich

## Zweiter Abschnitt

### Gremien

#### § 2 Prüfungsausschuss

#### § 3 Prüferinnen/Prüfer

## Dritter Abschnitt

### Prüfungen

#### § 4 Prüfungen

#### § 5 Öffentlichkeit von Prüfungen

#### § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### § 7 Wiederholung von Prüfungen

#### § 8 Benotung

#### § 9 Anerkennung von Leistungen

#### § 10 Besondere Gestaltung von Prüfungen und Nachteilsausgleich

#### § 11 Abschlussdokumente

#### § 12 Ungültigkeit von Prüfungen

#### § 13 Studienakten und Einsichtnahme

## Vierter Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 14 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

#### § 15 Schlussbestimmungen

## **Erster Abschnitt Geltungsbereich und Ziele**

### § 1 Geltungsbereich

Die allgemeine Prüfungsordnung regelt die studiengangübergreifenden Bestimmungen der Prüfungen an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

## **Zweiter Abschnitt Gremien**

### § 2 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Überwachung der Prüfungen. Er achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Prüfungsordnungen der HBK Essen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  1. den Fachgebietsleitungen,
  2. der Institutsleitung des Instituts für Kunstwissenschaft,
  3. einer Vertreterin/einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  4. einer Vertreterin/einem Vertreter der künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  5. einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  6. einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen und der künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden durch den Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden wird von den Studierenden bestimmt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stimme. Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden hat keine Stimme.
- (6) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Professorinnen/Professoren, die Mitglied im Prüfungsausschuss sind, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Verfügt die Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Professorinnen/Professoren nicht über die Mehrheit der Stimmen, wird die Stimme jedes Mitglieds dieser Gruppe soweit erhöht, bis das Quorum erreicht ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen an den Prüfungen als Beobachterin/Beobachter teilnehmen.

- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sämtliche Unterlagen, Daten und Kenntnisse sind durch die Mitglieder, auch nach Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss, streng vertraulich zu behandeln. Die Vorsitzende/der Vorsitzende belehrt die Mitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit entsprechend. Die Belehrung ist zu protokollieren.
- (10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen, sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 3 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der/des Modulbeauftragten die Prüferinnen/Prüfer. Prüferinnen/Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Als Prüferinnen/Prüfer können künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die festangestellten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der HBK Essen bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet oder dem Institut für Kunstwissenschaft zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Bei besonderem Bedarf können Personen inner- und außerhalb der HBK Essen als Prüferin/Prüfer benannt werden, solange diese über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Prüfungen außer der Abschlussarbeit werden durch eine Prüferin/einen Prüfer durchgeführt und bewertet. Auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden wird die Prüfung durch mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer durchgeführt und bewertet.
- (5) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich durch mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer durchgeführt und bewertet.
- (6) Die Bestandteile des Abschlussprojekts werden durch mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer durchgeführt und bewertet.

## **Dritter Abschnitt Prüfungen**

### § 4 Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg wird durch Prüfungen festgestellt. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Während der Prüfung muss die/der Studierende immatrikuliert sein.
- (2) Die Termine der Prüfungen sollen so angesetzt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen können auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

- (3) Die HBK Essen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistungen von diesen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden sind.
- (4) Weitere Regelungen zu den Prüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt.
- (5) Alle Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, sofern Studierende sowie Prüferinnen/Prüfer sich nicht einvernehmlich auf eine andere Prüfungssprache einigen.

## § 5 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Studierende der HBK Essen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Prüferinnen/Prüfer können Zuhörerinnen/Zuhörer ausschließen, wenn diese die Prüfung stören.
- (2) Werke der bildenden Kunst, die Prüfungsleistungen sind, werden in einer öffentlichen Ausstellung der Absolventinnen/Absolventen am Ende eines Semesters in der HBK Essen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räume öffentlich ausgestellt. Den Termin für die Ausstellung bestimmt das Präsidium. Die HBK Essen ist berechtigt, die Ausstellungen zu dokumentieren und diese Dokumentation oder Teile hieraus zu veröffentlichen.

## § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende
  1. zu dem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. die bereits begonnene Prüfung abbricht,
  3. die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchführt,
  4. eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beendet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört, kann durch die Prüferinnen/Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern getroffen und ist von diesen zu dokumentieren.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Studierende, die vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Prüfungsordnung verstoßen, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Kanzlerin/der Kanzler.

- (5) Wird eine Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 als „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wird dies der/dem Studierenden unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die/der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Bei Erkrankung ist der Begründung ein ärztliches Attest beizulegen. Die/der Studierende ist schriftlich auf Ihr Antragsrecht hinzuweisen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die Prüfung zum nächsten regulären oder einem durch den Prüfungsausschuss bestimmten früheren Prüfungstermin durchzuführen.
- (6) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 5 ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 7 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind, können wiederholt werden.
- (2) Anzahl der Wiederholungen und die Fristen zur Anmeldung zu einer Wiederholung der Prüfung regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Prüfung als endgültig „nicht bestanden“. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die/der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die/der Studierende ist schriftlich auf Ihr Antragsrecht hinzuweisen. Sind die Gründe für das Versäumen der Frist zur Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung nicht von der/dem Studierenden zu vertretenden, ist die Prüfung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für das Fristversäumnis zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss setzt den Wiederholungstermin fest.

### § 8 Benotung

- (1) Zur Benotung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (2) Zur besseren Differenzierung der Benotung können die Notenwerte um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt oder der Bildung eines arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- |                  |                   |
|------------------|-------------------|
| bis 1,5:         | sehr gut          |
| von 1,6 bis 2,5: | gut               |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend      |
| von 3,6 bis 4,0  | ausreichend       |
| ab 4,1           | nicht ausreichend |
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüferinnen/Prüfer sie mindestens mit „ausreichend“ benoten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der von den einzelnen Prüferinnen/Prüfern vergebenen Noten.

## § 9 Anerkennung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der HBK Essen oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatliche anerkannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Ausschlaggebend sind die jeweiligen Prüfungsordnungen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind bestehende Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen vorrangig.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag anerkannt, soweit diese nach Inhalt und Niveau den Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gleichwertig sind.
- (3) Die/der Studierende kann und auf Antrag der/des Studierenden muss auf Grundlage der Anerkennung gemäß Absatz 1 in das Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Nachkommastellen werden kaufmännisch gerundet.
- (4) Die/der Studierende hat den Antrag inklusive der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift bei der Fachgebietsleitung einzureichen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen vereidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet die Fachgebietsleitung innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Unterlagen. Sofern die Fachgebietsleitung die Anerkennung der Leistungen nach den Absätzen 1 oder 2 ablehnt, muss diese die Ablehnung begründen. Die Ablehnung ist der/dem Studierenden nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 6 ist schriftlich hinzuweisen.

- (6) Der/die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gegen eine Ablehnung gemäß Absatz 5 schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der/des Studierenden und der Fachgebietsleitung.

## § 10 Besondere Gestaltung von Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Geeignete Arten von Prüfungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der/des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Projektteilen, Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.
- (2) Studierenden, die durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder Erkrankung oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, haben einen Anspruch, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form, zu anderen Terminen oder in einem verlängerten Bearbeitungszeitraum zu erbringen. Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere durch Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, haben einen Anspruch nach Satz 1, zweite und dritte Alternative. Die Umsetzung des Anspruchs wird vom Prüfungsausschuss in angemessener Abwägung des Einzelfalls festgelegt.

## § 11 Abschlussdokumente

- (1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung eines Studiengangs verleiht die Hochschule unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfung eine Urkunde über den verliehenen Grad unter Nennung der Studiengangbezeichnung und gegebenenfalls des Prädikats. Unter dem Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung werden ferner
1. ein Zeugnis mit Nennung des Themas der Abschlussarbeit, der Note der Einzelleistungen der Arbeit sowie der Gesamtnote jeweils in verbaler und numerischer Form,
  2. ein Diploma Supplement, welches auch eine relative Note in Übereinstimmung mit dem ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung ausweist, sowie
  3. ein Transcript of Records, welches die Bezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module ausweist,
- ausgestellt. Das Transcript of Records kann Teil des Diploma Supplements sein. Die Urkunden sollen innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ausgestellt werden.
- (2) Im Falle einer Beendigung des Studiums ohne Abschluss wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt, welches die Bezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module und die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen ausweist. Ist das Studium nicht bestanden, enthält es auch die Auskunft, ob das Studium endgültig nicht bestanden ist.



## § 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Abschlussdokumente bekannt, dass eine Studierende/ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Abschlussdokumente bekannt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung auf Grund von Fahrlässigkeit der/des Studierenden nicht erfüllt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der/des Studierenden und der Fachgebietsleitung.
- (4) Die ausgehändigten Abschlussdokumente gemäß § 9 sind einzuziehen und durch geänderte Abschlussdokumente zu ersetzen.

## § 13 Studienakten und Einsichtnahme

- (1) Sämtliche relevanten Dokumente über Prüfungen werden in einer Studienakte je Studierendem archiviert. Hierzu zählen die schriftlichen Prüfungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und der Präsentationen eines künstlerischen Projekts sowie sonstige relevanten Dokumente der Prüfungen.
- (2) Nach Beendigung des Studiengangs wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in dessen/deren Studienakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung der Abschlussdokumente schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (3) Die Studienakte ist nach Ablauf des Jahres der Aushändigung der Abschlussdokumente fünf Jahre aufzubewahren. Im Anschluss können sie vernichtet werden, sofern sie nicht für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung der Abschlussdokumente ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren. Eine elektronische Aufbewahrung ist zulässig.

## **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### § 14 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach einer Prüfungsordnung getroffen wurden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Vorsitzenden/bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Die/der Studierende ist schriftlich auf Ihr Antragsrecht hinzuweisen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet nach Beratung endgültig. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums ist nicht möglich. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 15 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt zum 16.05.2017 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HBK Essen vom 16.05.2017.

Essen, den 26.06.2017

Prof. Stephan P. Schneider  
Präsident der Hochschule der bildenden Künste

Michael Timpe  
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste  
Geschäftsführer der HBK Essen gemeinnützigen GmbH